



MARKTGEMEINDE HARMANNSDORF

2111 HARMANNSDORF - Kirchengasse 5

Tel: 02264/7500 oder 7501 FAX 02264/7501-16

E-Mail: gemeinde@harmannsdorf.gv.at www.harmannsdorf.gv.at



Parteienverkehr: MO,DI,DO u. FR von 08.00 - 12.00 Uhr
DI von 16.00 - 19.00 Uhr
Bürgermeistersprechstunden: DI von 17.00 - 19.00 Uhr, FR von 07.30 - 08.30 Uhr

UID: ATU16215003 DVRNR. 0025780
Bankverbindung:
Raika Rückersdorf BLZ 32731 Konto Nr. 240
IBAN: AT90 3273 1000 0000 0240
BIC: RLNWATW1731

Harmannsdorf, 24-06-2015

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Harmannsdorf hat in seiner Sitzung
am 23. Juni 2015
aufgrund der §§ 23 und 28 des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992
verordnet:

**I. VERORDNUNG ÜBER DIE AUSSCHREIBUNG VON
ABFALLWIRTSCHAFTSGEBÜHREN
UND ABFALLWIRTSCHAFTSABGABEN**

II. ABFALLWIRTSCHAFTSVERORDNUNG

§ 1

Ausschreibung

Der Gemeinderat beschließt, Abfallwirtschaftsgebühren und Abfallwirtschaftsabgaben auszuschreiben.

§ 2

Pflichtbereich

Der Pflichtbereich umfasst alle Haushalte der Marktgemeinde Harmannsdorf mit den Katastralgemeinden:
Harmannsdorf–Rückersdorf, Hetzmannsdorf, Kleinrötz, Mollmannsdorf, Obergänserndorf, Seebarn
und **Wümitz**.

§ 3

**Aufzählung der neben Müll in die Erfassung und Behandlung
einbezogenen Abfallarten**

Neben Müll werden folgende Abfallarten in die Erfassung und Behandlung einbezogen:
Sperrmüll

§ 4

Erfassung und Behandlung von Abfällen

- (1) Abfälle sind getrennt nach Restmüll, Altstoffen und kompostierbaren Abfällen zu sammeln.
- (2) Restmüll, kompostierbare Abfälle u. Altstoffe (die im gelben Sack und in der Papiertonne gesammelt werden) werden in den dafür zugeteilten Müllbehältern von der Liegenschaftsgrenze zum öffentlichen Gut abgeholt.
- (3) Restmüll wird einer thermischen Behandlung - Altstoffe sowie kompostierbarer Abfall einer Wiederverwertung zugeführt.

§ 5

Abfuhrplan

- (1) Den Eigentümern der im Pflichtbereich gelegenen bebauten Grundstücke werden die von der Gemeinde mit Bescheid festgesetzten Mülltonnen zur Verfügung gestellt. Überdies können bei vorübergehenden Mehrbedarf Müllsäcke bezogen werden. Für die kompostierbaren Abfälle werden Biotonnen bereitgestellt.
- (2) Zur Lagerung und Sammlung des Mülls dürfen nur die von der Gemeinde bereitgestellten Müllbehälter verwendet werden. Abgeführt wird nur der Müll, der sich in den von der Gemeinde bereitgestellten Müllbehältern befindet.
- (3) Die Müllbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass ein einwandfreies Verschließen des Behälters möglich ist.
- (4) Die GrundstückseigentümerInnen bzw. Nutzungsberechtigten müssen die Müllbehälter so zeitgerecht bereitstellen, dass die Abfuhr bzw. **Entleerung der Müllbehälter am Abfuhrtag ab 4.00 Uhr früh möglich ist.**
- (5) Im Pflichtbereich werden jährlich

13	Einsammlungen von Restmüll
6	Einsammlungen von Altpapier
9	Einsammlungen von Altstoffen im Gelben Sack
26	Einsammlungen von kompostierbaren Abfällen

durchgeführt.

Die genauen Sammeltermine werden gesondert bekannt gegeben.

- (6) Die **Sperrmüllsammlung** erfolgt **1 Mal jährlich im Holsystem** gegen vorherige Anmeldung durch den/die GrundstückseigentümerIn bzw. des/der Nutzungsberechtigten.

Zusätzlich dazu, besteht die Möglichkeit den Sperrmüll am Bauhof in 2111 Harmannsdorf - Ziegeleigasse, zu den jeweils angeschlagenen Öffnungszeiten zu entsorgen:

§ 6

Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe

- (1) Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus einem Behandlungsanteil
- (2) Die Berechnung des Behandlungsanteiles erfolgt nach der Anzahl der Abfuhrtermine
- (3) Die Grundgebühr beträgt:

I.) Für die Abfuhr von Restmüll:

1. Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (**Mülltonnen**) pro Müllbehälter und Abfuhr:

a) für einen Müllbehälter von 80 Liter	€ 5,756
b) für einen Müllbehälter von 120 Liter	€ 8,634
c) für einen Müllbehälter von 240 Liter	€ 13,878
d) für einen Müllbehälter von 360 Liter	€ 20,548
e) für einen Müllbehälter von 1100 Liter	€ 76,923

2. Bei zusätzlichen Müllbehältern für eine einmalige Benützung (**Müllsäcke**)

pro Müllsack 60 Liter € 3,500

II.) Für die Abfuhr von kompostierbaren Abfällen

1. Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr:

a) für einen Müllbehälter von 120 Liter	€ 2,206
b) für einen Müllbehälter von 240 Liter	€ 3,954

- (4) Die **Abfallwirtschaftsabgabe** beträgt 30 % der Abfallwirtschaftsgebühr
- (5) Die gesetzliche **Umsatzsteuer** von 10 % wird gesondert in Rechnung gestellt.

§ 7

Fälligkeit

Die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe sind in **4 gleichen Teilbeträgen** zu entrichten. Die Teilbeträge sind jeweils am **15.2., 15.5., 15.8. und 15.11.** fällig.

§ 8

Erhebung der Bemessungsgrundlagen

Zur Ermittlung der für die Bemessung der Abfallwirtschaftsgebühr maßgeblichen Umstände haben die Grundstückseigentümer (Nutzungsberechtigten) die von der Gemeinde aufgelegten Erhebungsbögen richtig und vollständig auszufüllen und innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Gemeindeamt abzugeben.

§ 9

Aufstellungsort

Am Abfuhrtag sind die Müllbehälter (Mülltonnen/Müllsäcke) im Pflichtbereich an der Grundstücksgrenze so bereitzustellen, dass hierdurch der öffentliche Verkehr bzw. der Fußgängerverkehr nicht beeinträchtigt wird und die Abfuhr ohne Schwierigkeit und Zeitverlust möglich ist. Nach erfolgter Entleerung sind die Müllbehälter ehestens an ihren Aufstellungsort zurückzubringen.

§ 10

Strafbestimmungen

Übertretungen der Abfallwirtschaftsverordnung werden gemäß § 33 des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. 8240-0 in der jeweils geltenden Fassung bestraft.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Abfallwirtschaftsverordnung tritt mit **1. August 2015 in Kraft**



Der Bürgermeister:


Mag. Norbert Hendler

Angeschlagen am: 24.06.2015

Abgenommen am: 10.07.2015 ✓